

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main.

Die Stadt Lohr a. Main erläßt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1974 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986, sowie des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), gemäß Stadtratsbeschuß vom . . . . . folgende mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom  
AZ.: rechtsaufsichtlich genehmigte

## S a t z u n g

zur Neufassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main.

## § 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Lohr a. Main.

## § 2

Öffentliche Verkehrsflächen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze:
- a) die Gemeindestraßen (Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegegesetz),
  - b) die sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz, soweit die Stadt Lohr a. Main Träger der Straßenbaulast ist,
  - c) die Gehwege im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Lohr a. Main stehen.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören:
- a) der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Fahrbahndecke, die Brücken, Straßentunnels, Durchlässe, Dämme, Gräben und Entwässerungsanlagen, Böschungen und Stützmauern, die Fahrbahnen (Richtungsfahrbahnen), Trenn- und Mittelstreifen, Bankette und Sicherheitsstreifen, die Omnibushaldebuchten, ferner Geh- und Radwege, soweit sie mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen oder mit dieser gleichlaufen (unselbständige Geh- und Radwege),
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
  - c) das Zubehör, das sind Anlagen aller Art, z.B. Parkplätze, Einrichtungen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlagen dienen, Verkehrszeichen samt ihren Halteeinrichtungen sowie die Bepflanzung.

## § 3

Gemeingebrauch, Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (Abs. 1) hinaus benutzt werden.

## § 4

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:

- a). Baueinfriedungen, Baugerüste, Bauhütten, Werkplätze, Baumaschinen und Materialablagerungen (nur feste Stoffe, die nicht in die Kanalisation abgeschwemmt werden können) u.ä.
- b). Warenautomaten und sonstige Automaten
- c). Einseitige Werbeanlagen parallel zur Hausfront, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- d). Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Einrichtungen, die mit mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- e). Zweiseitige Werbeanlagen im rechten Winkel zur Hausfront (Nasenschilder).

- f). Licht- und Luftschächte, Einlaß- und Einwurfschächte, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- g). Feste Vordächer, Überdächer, Markisen und sonstige Überbauungen, die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- h). Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit dem stehenden Gewerbe.
- i). Fahrradständer, Fahrradhalter.
- j). Reklamesäulen, freistehende Reklametafeln, Hinweistafeln und ähnliche Werbeträger.
- k). Benzin-, Treiböl- und Heizöltanks.
- l). Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art außerhalb der Marktzeit.
- m). Betrieb von Benzin- und Öltankstellen.
- n). Gleisanlagen, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen.
- o). Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen.
- p). Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
- q). Tische und Stühle vor Gaststätten und dergleichen.
- r). Blumenkübel und Blumentröge.
- s). Straßenfeste und sonstige Aufführungen und Veranstaltungen.
- t). Treppenanlagen, Haustreppen.

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:

- a). Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.), an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten und dergl.) in besonderen Zeiten (wie Oster-, Advents- und Weihnachtszeit), sofern sie den Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht beeinträchtigen.
- b). Werbeanlagen für das Anheften von Wahlplakaten, die von der Stadt aufgestellt und den Parteien und Wählergruppen zur Nutzung gelassen werden.
- c). Werbeanlagen, die kunstvoll gearbeitet sind oder historische, für das Straßenschild bedeutsame Handwerkszeichen, Wirtshauschilder und sonstige Gegenstände dieser Art.

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, daß der Gemeingebrauch für längere Dauer beeinträchtigt wird.

## § 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Anfrage erteilt.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Lohr a. Main zu beantragen. Im Antrag sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

## § 8

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch nachträglich festgesetzt werden.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

## § 9

Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - a) durch die beabsichtigte Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten

ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder

- b) die Art der Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder
  - c) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs –insbesondere der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutze der öffentlichen Verkehrsflächen oder anderen rechtlich geschützten Interessen– der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies ist besonders dann der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung ebensogut auch an anderen Stellen erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) die Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht und aufgestellt werden können, so daß sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen,
- e) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird, oder

- f) zu befürchten ist, daß durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

## § 10

Sondernutzungen in besonderen Ausnahmefällen

Für die nachfolgenden Sondernutzungen kann nur in ganz besonderen Situationen eine Erlaubnis erteilt werden:

- a). wirtschaftliche Werbemaßnahmen, wie Verteilen von Handzetteln oder Warenproben, Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung, Bücher- und Zeitschriftenwerben,
- b). das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen sind, nicht betriebsfähig sind oder die zum Verkauf abgestellt werden,
- c). die Lagerung von abschwemmbareren Stoffen, insbesondere Baustoffe, wie Sand, Splitt und ähnliche Stoffe,
- d). den Straßenverkauf aus Fahrzeugen, sofern das Fahrzeug nicht überwiegend fährt und mehr als nur kurzfristig anhält,
- e). Lautsprecherwerbung jeglicher Art.

## § 11

Widerruf und Aufgabe einer Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.



- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

## § 12

### Einschränkungen von Sondernutzungen

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern. Das gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen.

## § 13

### Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.
- (2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

## § 14

Freihalten von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der ungehinderte Zugang zu allen in öffentlichen Verkehrsflächen eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freigehalten wird. Bei Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## § 15

Haftung des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Bei Aufgrabungen hat der Erlaubnisnehmer die aufgegrabene Fläche verkehrssicher zu schließen. Er hat die im Erlaubnisbescheid der Stadt enthaltenen

technischen Auflagen zu erfüllen. Der Erlaubnisnehmer haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die mittelbaren und unmittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, für die ohne Erlaubnis in Anspruch genommenen Sondernutzungen die Beseitigung anzuordnen, wenn die Anlage nicht nachträglich erlaubnisfähig ist. Sie hat dem Verpflichteten eine angemessene Frist für die Beseitigung zu setzen.
- (4) Die Stadt haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage, es sei denn, daß ihren Organen oder Bediensteten ein Verschulden trifft.

#### § 16

##### Ausschluß von Ersatzansprüchen

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße oder des Platzes keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

#### § 17

##### Anordnung für den Einzelfall - Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Lohr a. Main kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Lohr a. Main die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungs-Zustellungs- und Vollstreckungs-gesetzes -VWZVG- vom 11.11.1970 (GVBl. S. 1 1971), geändert durch Gesetz vom 25.05.1972 (GVBl. S. 169).

## § 18

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung oder einer Anordnung für den Einzelfall, die aufgrund dieser Satzung erlassen ist, zuwiderhandelt, insbesondere eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt, kann nach Art. 66 Nr. 3 Bayer. Straßen- und Wegegesetz i.V. mit § 17 OWiG mit Geldbuße bis zu 1.000,- DM belegt werden.

## § 19

Ausnahmen

Die Stadt Lohr a. Main kann für bestimmte Anlässe Sonderregelungen treffen.

## § 20

Gebühren

Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen erhoben.

## § 21

Wochenmarkt

Für den Wochenmarkt gilt die Gemeindeverordnung zur Regelung des Wochenmarktes in der Stadt Lohr a. Main.

## § 22

Überleitungsvorschriften

- (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gelten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
- (2) Für Sondernutzungen nach Abs. 1 und bereits genehmigte Sondernutzungen sind mit Inkrafttreten dieser Satzung die Gebühren nach der neuen Gebührensatzung zu erheben.

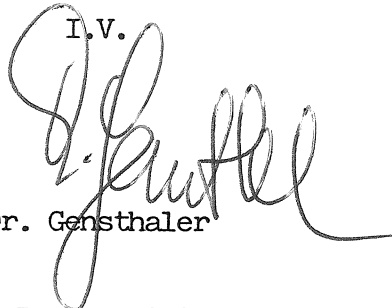
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Lohr a. Main vom 08.07.1976 außer Kraft.

Lohr a. Main, 18.01.1989

Stadt Lohr a. Main

I. V.



Dr. Gensthaler

2. Bürgermeister

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen  
in der Stadt Lohr a. Main**

Aufgrund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erläßt die Stadt Lohr a. Main folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lohr a. Main vom 18. Januar 1989 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a.) Die Überschrift mit den Worten „Sondernutzungen in besonderen Ausnahmefällen“ wird durch die Worte „Ausnahmsweise zulässige Sondernutzungen“ ersetzt.
- b.) In § 10 Buchst. a werden die Worte „Aufstellen von Werbereitern“ und ein Komma angefügt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a.) In Satz 1 wird „Art. 66 Nr. 3“ durch „Art. 66 Nr. 2“ ersetzt.
- b.) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geldbuße“ die Worte „bis zu 1.000,-- DM“ durch die Worte „bis zu fünfhundert Euro“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Lohr a. Main, den 25.10.2001  
Stadt Lohr a. Main

  
Selinger  
Erster Bürgermeister

